

09.08.95

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1994.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1994 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

Bundesrat

Drucksache 507/95

09.08.95

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 531 00 - En 74/95

Bonn, den 9. August 1995

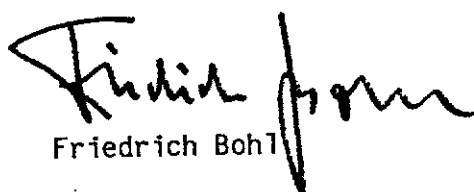
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Siebenunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom

1995

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1,
veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V
Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965
(BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
11 alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 1994**

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1994 betragen:

- in den Ländern (außer Berlin)	1 305 149 000 DM,
- in Berlin	<u>199 922 000 DM,</u>
- insgesamt	1 505 071 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

- in den Ländern (außer Berlin)	652 575 000 DM,
- in Berlin	<u>119 953 000 DM,</u>
- insgesamt	772 528 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

- in Nordrhein-Westfalen	196 177 000 DM,
- in Bayern	131 183 000 DM,
- in Baden-Württemberg	113 072 000 DM,
- in Niedersachsen	84 746 000 DM,
- in Hessen	65 867 000 DM,
- in Rheinland-Pfalz	43 448 000 DM,
- in Schleswig-Holstein	29 783 000 DM,
- im Saarland	11 952 000 DM,
- in Hamburg	18 799 000 DM,
- in Bremen	7 528 000 DM,
- in Berlin	<u>29 988 000 DM,</u>
- insgesamt	732 543 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

- an Nordrhein-Westfalen	190 379 000 DM,
- an Bayern	131 517 000 DM,
- an Hessen	49 083 000 DM,
- an Rheinland-Pfalz	335 173 000 DM,
- an Berlin	<u>169 934 000 DM,</u>
- insgesamt	876 086 000 DM.

- (4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

- Baden-Württemberg	56 519 000 DM,
- Niedersachsen	15 559 000 DM,
- Schleswig-Holstein	23 186 000 DM,
- Saarland	4 098 000 DM,
- Hamburg	1 238 000 DM,
- Bremen	<u>2 958 000 DM,</u>
- insgesamt	103 558 000 DM.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1995

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1994 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1994 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1994 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Rechnungsjahr 1994
- Beträge in 1.000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1994 in 1000 1)	17.779,2	11.888,9	10.247,5	7.680,4	5.969,4	3.937,6	2.699,2	1.083,2	1.703,8	682,2	63.671,4	2.175,2	65.846,6
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 1994	386.556	262.700	56.553	69.187	114.950	378.621	6.597	7.854	17.561	4.570	1.305.149	199.922	1.505.071
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Berlin)	182.221	121.850	105.028	78.717	61.181	40.357	27.664	11.102	17.462	6.992	652.574		652.574
b) von den Aufwendungen Berlins	13.956	9.333	8.044	6.029	4.686	3.091	2.119	850	1.337	536	49.981	29.988	79.969
c) zusammen	196.177	131.183	113.072	84.746	65.867	43.448	29.783	11.952	18.799	7.528	702.555	29.988	732.543
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten / von den Ländern an den Bund abzuführen (-) - II. abzüglich III. c) -	190.379	131.517	-56.519	-15.559	49.083	335.173	-23.186	-4.098	-1.238	-2.958	602.594	169.934	772.528
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vor- läufigen Abrechnung für 1994	188.734	131.732	-56.342	-15.312	49.112	335.239	-23.163	-4.089	-1.233	-2.957	601.721	169.934	771.855
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	1.645	-215	-177	-247	-29	-66	-23	-9	-5	-1	873	0	873

507/95

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
- 2) DM je Einwohner 10,249091
- 3) DM je Einwohner 0,784984

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	Berlins	von den Aufwendungen der übrigen Länder	insgesamt
Der Bund trägt	60 % =	119.953.200	50 % = 652.574.500
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % =	49.980.500	50 % = 652.574.500
Berlin trägt	15 % =	29.988.300	
Zusammen	100 % =	199.922.000	100 % = 1.305.149.000
- Rundung in 1.000 -			
Der Bund trägt	60 % =	119.953	50 % = 652.575
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % =	49.981	50 % = 652.574
Berlin trägt	15 % =	29.988	
Zusammen	100 % =	199.922	100 % = 1.305.149
			1.505.071

22.09.95**Beschluß
des Bundesrates**

**Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bittet das Bundesministerium der Finanzen zu prfen, ob knftig von der jhrlich wiederkehrenden Vorlage einer Rechtsverordnung ber die endgltige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den elf alten Lndern Abstand genommen und damit zur Entlastung des Bundesrates und der Landesregierungen von unntiger Verwaltungsarbeit beigetragen werden kann.

In § 172 Abs. 1 bis 3 des Bundesentschdigungsgesetzes (BEG) ist die Verteilung der Entschdigungsaufwendungen nach dem BEG auf den Bund und die alten Lnder bereits przise geregelt. Im Verlaufe jeden Jahres werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet, die Hhe der Abschluzahlung ergibt sich auch ohne Rechtsverordnung bereits durch Umsetzung der Rechnungsergebnisse nach Magabe des Gesetzes.

Zwar bestimmt § 172 Abs. 4 BEG, da der Bundesminister der Finanzen "die Hhe der vorlufigen berweisungen und das berweisungsverfahren durch Rechtsverordnung" bestimmt. Jedoch beschrnkt sich auch die vorliegende Verordnung wie ihre Vorgngerinnen lediglich auf die Wiedergabe der Rechnungsergebnisse und ihre Verteilung, die im Verwaltungsweg bis auf relativ geringe Spitzenbetrge bereits vollzogen ist. Es wird daher um Prfung gebeten, ob die Verordnungsermchtigung aus dem Gesetz gestrichen werden oder in die nchste Rechtsverordnung eine fr die knftigen Jahre geltende Generalvorschrift aufgenommen werden kann.